

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**AGRO Handelsgesellschaft mbH**

**GAA v. H 006334889 / H 20-070**

Mit Schreiben vom 14.05.2020 beantragte die AGRO Handelsgesellschaft mbH, Spielberg 7, 30890 Barsinghausen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Kälteanlage sowie einer BHKW-Anlage.

Diese umfasst folgende geplante Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Ammoniak-Kompressionskälteanlage mit einem Füllvolumen von 15 Tonnen Ammoniak
- Errichtung und Betrieb einer CO<sub>2</sub>-supkritischen Anlage
- Errichtung und Betrieb einer Ammoniak-Absorptionskälteanlage
- Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,054 MW
- Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,832 MW
- Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas befeuerten Redundanz-Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,832 MW
- Errichtung und Betrieb eines mit Heizöl befeuerten Notstrom-Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 2,655 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

### Merkmale des Vorhabens:

Die AGRO Handelsgesellschaft mbH betreibt am Standort in Barsinghausen ein Logistikzentrum für den Umschlag von Trocken-, Kühl- und Tiefkühlprodukten.

Der Standort wird mit einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage ausgerüstet. Der hierfür benötigte Strom wird durch die Errichtung und den Betrieb von Blockheizkraftwerken gewonnen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen.

Es sind keine Biosphärenreservate im Umfeld vorhanden. Weder der Standort selbst, noch dessen nahe Umgebung stellen einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Ca. 1,0 km südlich des Anlagenstandorts befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Benter Berg-Südaue. Dieses in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da kein Eintrag von Wasser oder Abwasser in den Boden erfolgt.

Eine Versickerung des Regenwassers ist auf Grund der Bodenverhältnisse ausgeschlossen.

Das Regenwasser wird in ein Gewässer III. Ordnung mit 15,5 l/s eingeleitet.

Das Landschaftsbild ist bereits durch gewerbliche (industrielle) Nutzung geprägt und wird vom Vorhaben nicht weiter negativ beeinflusst.

Die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen sind nach Art und Ausmaß nicht geeignet, Gesundheitsgefahren bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die nach TA-Lärm zulässigen Werte werden nicht überschritten. Erschütterungen oder Sprengungen sind nicht geplant.

### Standort des Vorhabens:

Der Standort des Betriebsgrundstücks der AGRO Handelsgesellschaft mbH befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 81 „Im Sieck“, 1. Änderung, OT Groß Munzel und des Bebauungsplans Nr. 170 „Industriegebiet im Sieck- Erweiterung“. Die Fläche ist im B-Plan als Industriegebiet ausgewiesen.

Belastbarkeit:

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.